

Heimvertrag

für Kurzzeitpflege / Verhinderungspflege

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Aufnahme
- § 3 Allgemeine Pflegeleistungen
- § 4 Leistungen der Unterkunft
- § 5 Leistungen der Verpflegung
- § 6 Zusatzleistungen
- § 7 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen
- § 8 Heimentgelt
- § 9 Entgeltentwicklung
- § 10 Anpassung der Leistung und des Pflegesatzes
- § 11 Fälligkeit, Verzug
- § 12 Heimentgelt bei Abwesenheit
- § 13 Haftung
- § 14 -entfällt-
- § 15 -entfällt-
- § 16 Tierhaltung
- § 17 Datenschutz und Schweigepflicht
- § 18 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses
- § 19 Kündigung durch den Bewohner
- § 20 Kündigung durch die Einrichtung
- § 21 Besondere Regelungen für den Todesfall
- § 22 Anpassungspflicht
- § 23 Salvatorische Klausel
- § 24 Schlussbestimmung
- § 25 Inkrafttreten

Das Seniorenzentrum Clarissenhof, im Folgenden Einrichtung genannt, ist eine zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung. Trägerin der Einrichtung ist die Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung, Warmbronner Str. 22, 71063 Sindelfingen.

Zwischen der Trägerin der Einrichtung,

vertreten durch Gerhard Fischer, und

Frau Herrn Name Kurzzeitpflegegast

geb. am

bisher wohnhaft in bisherige Adresse,

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer / Betreuerin

Frau Herrn Name Bevollmächtigter / Betreuerin / Betreuer

wohnhaft in Adresse

- nachstehend Bewohner -genannt -

wird für die Zeit von bis folgender

Heimvertrag für Kurzzeitpflege

abgeschlossen. Er gilt für die Leistungsarten „Kurzzeitpflege“ und „Verhinderungspflege“ der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI).

Vorbemerkung

Die Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung ist Trägerin der Einrichtung und ist tätig gemäß ihrer Satzung auf den Grundlagen und Zielen kirchlicher und karitativer Arbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Sie orientiert sich in ihren Einrichtungen und Diensten am Evangelium und an den Werten des christlichen Verständnisses des Menschen. Die Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung hat sich den Auftrag gegeben, Bewohnerinnen und Bewohnern ein selbstbestimmtes und würdevolles Leben in Gemeinschaft zu ermöglichen. Als kirchliche Stiftung privaten Rechts ist sie Mitglied im Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Ziel des Vertrages ist es, den Bewohnern ein Leben in Würde und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Die Einrichtung bemüht sich um ein gutes Zusammenleben aller Bewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Bewohner wird die Bemühungen der Einrichtung, soweit möglich, unterstützen.
- (2) Die vorvertraglichen Informationen nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sind Grundlage dieses Vertrags.

Zu den vorvertraglichen Informationen (Stand: Dezember 2024) haben sich folgende Änderungen ergeben: keine

- (3) Die Einrichtung ist eine Pflegeeinrichtung, die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI von den Pflegekassen zur Erbringung von Kurzzeitpflegeleistungen nach § 42 SGB XI und zur Erbringung von Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI zugelassen ist. Zudem bietet die Einrichtung die Erbringung von Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V an. Die für pflegebedürftige Personen als Regelleistung zu erbringenden erforderlichen Leistungen an Pflege und Betreuung, Unterkunft und Verpflegung sind nach Art, Inhalt und Umfang durch den Versorgungsvertrag in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegt.

Die Einrichtung nimmt auch Personen auf, die Leistungen einer durch Versorgungsvertrag zugelassenen Pflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, bei denen aber der Pflege- und Betreuungsbedarf noch nicht die Schwelle erreicht hat, ab der eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (SGB XI) zu bejahen ist (sog. „Pflegegrad 0“). Für diese Bewohner erbringt die Einrichtung nach Art und Inhalt die gleichen Leistungen wie für die als pflegebedürftig eingestufteten Bewohner, wobei sich der Umfang der Leistungen nach dem Bedarf richtet.

- (4) Leistungen, die von der Einrichtung nicht angeboten werden (Leistungsausschlüsse), werden in der gesonderten Vereinbarung nach Anlage 1 benannt.
- (5) Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

§ 2 Aufnahme

- (1) Der Bewohner wird in der Zeit vom bis in die Einrichtung aufgenommen.
- (2) Der Bewohner verpflichtet sich, der Einrichtung bei der Aufnahme und während seines Aufenthalts zu übergeben:
 - eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides der Pflegekasse,
 - eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides des Sozialamtes,
 - eine Mehrfertigung des Eileinstufungsbescheids,
 - eine Mehrfertigung des Gutachtens des Medizinischen Dienstes (z. B. MD / Medicproof) oder des Gesundheitsamtes
 -

- (3) Zur Vereinfachung der Abrechnung teilt der Bewohner mit,
- dass er im laufenden Kalenderjahr bereits in Anspruch genommen hat:
- Kurzzeitpflege für Tage in Höhe von €
- Verhinderungspflege für Tage in Höhe von €
- dass er für den Aufenthalt in der Einrichtung seinen Anspruch auf Kurzzeitpflege durch noch nicht in Anspruch genommene Mittel der Verhinderungspflege im laufenden Kalenderjahr erhöhen möchte:
- nein ja, im Umfang von €

§ 3 Allgemeine Pflegeleistungen, zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung

- (1) Die Einrichtung erbringt für den Bewohner die erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen, einschließlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.
- (2) Der Inhalt der Pflegeleistungen ergibt sich aus der Anlage 2 zum Vertrag.
- (3) Der Bewohner ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheids der Pflegekasse vom
- pflegebedürftig im Sinne des SGB XI, und zwar:
- geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (Pflegegrad 1)
- erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (Pflegegrad 2)
- schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (Pflegegrad 3)
- schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (Pflegegrad 4)
- schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (Pflegegrad 5)
- nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI (sog. Pflegegrad 0)
- eileingestuft, noch ohne konkreten Pflegegrad aber mit folgender Feststellung:
- Es liegt mindestens ein Pflegebedarf nach Pflegegrad 2 vor
- Ein Pflegebedarf mindestens nach Pflegegrad 2 liegt nicht vor
- (4) Bewohner mit den Pflegegraden 1 - 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, haben nach § 43b SGB XI Anspruch auf zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung. Das zusätzliche Leistungsangebot ergänzt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen allgemeinen Pflegeleistungen nach Abs. 1 und 2. Die zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen werden durch zusätzliches Betreuungspersonal erbracht, das ausschließlich über einen zwischen den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) und der Einrichtung vereinbarten Vergütungszuschlägen finanziert wird. Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil des Entgelts nach § 8, sondern wird in vollem Umfang von der Pflegeversicherung oder von der Sozialhilfe bzw. dem Versorgungsamt getragen. Nähere Informationen finden sich in Anlage 3 zum Heimvertrag.

§ 4 Leistungen der Unterkunft

(1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner

- ein Appartement mit Zimmern mit qm
(Stockwerk / Zimmernummer)
- ein Einzelzimmer mit qm
(Stockwerk / Zimmernummer)
- einen Wohnplatz in einem Doppelzimmer mit qm
(Stockwerk / Zimmernummer)
- einen Wohnplatz in einem Mehrbettzimmer mit qm
(Stockwerk / Zimmernummer).

(2) Zum Wohnraum gehören:

- Diele / Flur
- Bad / Dusche / WC in gemeinsamer Nutzung mit Zimmernummer:
- Waschbecken
- Abstellraum
- Küche
- Telefonanschluss
- Türsprechanlage
- Haus-Notrufanlage
- TV-Anschluss

(3) Der Wohnraum ist pflegegerecht (teil-)möbliert mit:

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Pflegebett | <input checked="" type="checkbox"/> Tisch/Stuhl |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kleiderschrank | <input checked="" type="checkbox"/> Nachttisch |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

(4) Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Möbel / Ausstattungsgegenstände mitbringen. Eine Ermäßigung des Heimentgeltes tritt dadurch nicht ein. Eigene Gegenstände des Bewohners können außerhalb des Zimmers nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

(5) Die Gewährung der Unterkunft in der Kurzzeitpflegeeinrichtung umfasst auch:

- a) die Ver- und Entsorgung; hierzu zählt z.B. die Versorgung mit Wasser und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall,
- b) Reinigung; dies umfasst die Reinigung des Wohnraums, der Gemeinschaftsräume und der übrigen Räume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung)
- c) Wartung und Unterhaltung; dies umfaßt die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der Einrichtungen und Ausstattungen, der technischen Anlagen und der Außenanlagen, nicht aber die Reinigung, Überprüfung, Wartung und Reparatur sowie die Entsorgung der von der pflegebedürftigen Person eingebrachten persönlichen Gegenstände,

- d) Wäscheversorgung; die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Lagerungshilfsmittel und Wäsche sowie das maschinelle Waschen (nicht Handwäsche und chemische Reinigung), Bügeln bzw. Zusammenlegen der persönlichen Wäsche und Kleidung, nicht aber Schuhreparaturen, Näh- und Flickarbeiten sowie die Kennzeichnung der persönlichen Wäsche und Kleidung.
- (6) Aus Gründen des Brandschutzes ist die Verwendung von Kochplatten, Tauchsiedern, Radiatoren, Heizkissen u.ä. in den Zimmern nicht gestattet. Es dürfen vom Bewohner nur Elektrogeräte verwendet werden, die gewartet sind und den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Verursachen die Geräte einen erhöhten Energieaufwand oder besondere Geräuschbelästigungen, bedarf die Inbetriebnahme der Zustimmung der Einrichtungsleitung.
- (7) -entfällt-
- (8) Dem Bewohner werden folgende Schlüssel übergeben:

Wertfachschlüssel

Die Schlüssel bleiben im Eigentum der Einrichtung. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung erlaubt. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten des Bewohners, soweit dieser den Verlust zu vertreten hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Schlossaustausch erforderlich wird und der Bewohner dies zu vertreten hat.

Um in dringenden Fällen Hilfe zu leisten oder Gefahren abwenden zu können, verfügt die Einrichtung über einen Zentralschlüssel.

- (9) Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Telefonanlage, Klingel, Lampen, Antennenanlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (10) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmete Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen (Gemeinschaftseinrichtungen) zur Mitbenutzung zur Verfügung. Bei der Mitbenutzung ist auf die anderen Bewohner Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Einrichtung nach Bedarf gereinigt.
- (11) Die Einrichtung hat die Unterkunft dem Bewohner in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustand zu überlassen und sie in diesem Zustand zu erhalten. Der Bewohner verpflichtet sich, das Zimmer und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Die Durchführung von Schönheitsreparaturen (z. B. Streichen von Fenstern, Türen, Wänden, Tapezieren) für vertragsgemäße Abnutzungen obliegt der Einrichtung. Auch die Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten werden für

vertragsgemäße Abnutzung auf Kosten der Einrichtung durchgeführt. Die Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung eigener Anlagen und Gegenstände trägt der Bewohner selbst.

- (12) Haustechnische Leistungen bei Ein- und Auszug, sowie bei Umzügen innerhalb des Hauses, die auf Wunsch des Bewohners durchgeführt werden, werden als Zusatzleistungen gegen Entgelt angeboten. Die Preise hierfür sowie für andere zusätzliche haustechnische Dienstleistungen sind in der Anlage 4 geregelt.

§ 5 Leistungen der Verpflegung

- (1) Die Verpflegung besteht täglich aus drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) und erfolgt nach Maßgabe des Speiseplanes. Bei Bedarf erhält der Bewohner medizinisch indizierte Schon- oder Diätkost sowie Zwischenmahlzeiten (Zwischenmahlzeit vormittags und nachts für Diabetiker, Nachmittagskaffee). Sondennahrung ist nicht Bestandteil der Verpflegung.
- (2) Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen Kaffee, Tee, und Mineralwasser zur Verfügung.
- (3) Weitere Speise- und Getränkewünsche werden als Zusatzleistung angeboten. Die Preise sind der Anlage 4 zu entnehmen.
- (4) Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten eingenommen. Die Mahlzeiten werden nur dann auf dem Zimmer des Bewohners serviert, wenn dies aus pflegerischen oder medizinischen Gründen erforderlich ist.

§ 6 Zusatzleistungen

- (1) Die Einrichtung bietet die in der Anlage 4 aufgeführten Zusatzleistungen an.
- (2) Über die Erbringung von Zusatzleistungen wird von den Vertragsparteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
- (3) Die Kosten für Zusatzleistungen, die der Bewohner in Anspruch nimmt, sind vom Bewohner selbst zu tragen. Pflegekassen und Sozialhilfeträger kommen für die Kosten der Zusatzleistungen nicht auf.

§ 7 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen

- (1) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung dem Bewohner ärztliche Hilfe.
- (2) Jeder Bewohner hat das Recht, seinen Arzt frei zu wählen. Es muss aber gewährleistet sein, dass der Arzt im Bedarfsfall in das Heim kommt.
- (3) Der Bewohner teilt den Namen und die Adresse seines Arztes der Einrichtung mit.

- (4) Für therapeutische Leistungen (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie) gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

§ 8 Heimentgelt

- (1) Das tägliche Entgelt setzt sich zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns wie folgt zusammen:

1. Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen:

<input type="checkbox"/> für Bewohner, für die keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes vorliegt und kein Kurzzeitpflegebedarf nach § 39c SGB V festgestellt ist (sog. Pflegegrad 0):	€
<input type="checkbox"/> für Bewohner noch ohne konkreten Pflegegrad, bei denen durch Eileinstufung die Voraussetzungen für mindestens Pflegegrad 2 bejaht worden sind, für die gesamte Dauer des Leistungsfalls:	€ 115,37
<input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 1:	€ 76,46
<input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 2:	€ 98,47
<input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 3:	€ 115,37
<input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 4:	€ 132,99
<input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 5:	€ 140,91
<input type="checkbox"/> für Bewohner in Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V:	€ 115,37

 2. Entgelt für Unterkunft und Verpflegung € 35,87
 - a) davon für Unterkunft € 20,97
 - b) davon für Verpflegung € 14,90

 3. Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen €
- Tägliches Entgelt gesamt:** **€**

- (2) Der Tag, an dem der Bewohner in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung ausscheidet, wird jeweils als ein voller Tag berechnet. Bei Verlegung in eine andere Pflegeeinrichtung wird der Verlegungstag von der Einrichtung nicht berechnet.

- (3) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung bestimmt sich bei den Pflegegraden 1 - 5 nach den Sätzen, die zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern vereinbart worden sind.

Im Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben ein Umlagebetrag für die Ausbildung von Pflegefachkräften enthalten. Dieser beträgt derzeit **4,81 €**.

- (4) Der Bewohner trägt die Kosten für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft und Verpflegung sowie die Kosten für nicht geförderte Investitionsaufwendungen, soweit die Pflegekasse, die Krankenkasse oder der Sozialhilfeträger für diese nicht aufkommt. Daneben trägt der Bewohner die Kosten für die vereinbarten Zusatzleistungen (vgl. § 6 Abs. 3).
- (5) Für den Fall, dass Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) in Betracht kommen, verpflichtet sich der Bewohner, rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen.
- (6) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI), rechnet die Einrichtung das Heimentgelt ausschließlich mit dem Versicherten ab.

§ 9 Entgeltentwicklung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist.
- (2) Die zukünftige Entwicklung des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen der Einrichtung und den Kostenträgern, soweit solche Vereinbarungen nach den Vorschriften des SGB XI (Pflegeversicherung) und des SGB XII (Sozialhilfe) bestehen. Die in diesen Vereinbarungen festgesetzte Entgelthöhe und Entgelterhöhung gelten kraft Gesetzes als angemessen.
- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, Entgelterhöhungen für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 zu verlangen, soweit sie nach der Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden. Die Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird nur wirksam, wenn die zuständige Landesbehörde ihre Zustimmung erteilt. Der Bewohner wird von der Einrichtung über die Erteilung der Zustimmung informiert.
- (4) Die beabsichtigte Erhöhung wird dem Bewohner schriftlich mitgeteilt und begründet, wobei die einzelnen Positionen, für die sich Kostensteigerungen ergeben, unter Angabe des Umlagemaßstabs benannt und die bisherigen und die vorgesehenen Entgeltbestandteile gegenübergestellt werden. Dem Bewohner wird rechtzeitig die Gelegenheit gegeben, Einblick in Kalkulationsunterlagen zu nehmen. In der Mitteilung wird der Zeitpunkt der beabsichtigten Erhöhung benannt. Das erhöhte Entgelt wird vom Bewohner frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.

§ 10 Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Dies gilt nicht, soweit

Leistungen nach § 1 Abs. 4 durch eine gesonderte Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das vom Bewohner zu zahlende Entgelt verändern sich in dem Umfang, in dem der Bewohner das Angebot annimmt. Bei Bewohnern, denen Leistungen der Kurzzeitpflege oder der Verhinderungspflege durch die Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden, ist die Einrichtung bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs berechtigt, den Vertrag abweichend von Satz 1 durch einseitige Erklärung an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf anzupassen.

- (2) Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragsangebots nach Abs. 1 Satz 1-3 oder der einseitigen Vertragsänderung nach Abs. 1 Satz 4 die bisherigen und die geänderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in einer Gegenüberstellung schriftlich darzulegen und zu begründen.
- (3) Da Änderungen des Bescheids nach § 3 Abs. 3 auf den Zeitpunkt der Antragsstellung zurückwirken, verpflichtet sich der Bewohner, die Einrichtung zu informieren, bevor er bei der Pflegekasse oder beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Überprüfung der Pflegebedürftigkeit stellt.
- (4) Der Bewohner und die Einrichtung haben bei den erforderlichen Untersuchungen des Medizinischen Dienstes (z.B. MD) oder des Gesundheitsamtes zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit mitzuwirken.

§ 11 Fälligkeit, Verzug

- (1) Bei Aufenthalt von weniger als einem Monat Dauer werden die vom Bewohner geschuldeten Entgelte nach Beendigung der Kurzzeitpflegeleistungen abgerechnet. Im Falle eines länger als einem Monat dauernden Aufenthalts werden die geschuldeten Entgelte jeweils nachträglich für den abgelaufenen Monat abgerechnet. Der Bewohner leistet monatliche Vorauszahlungen in Höhe des voraussichtlich anfallenden Heimentgelts für diesen Monat.
- (2) Der Rechnungsbetrag ist 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Er ist zu überweisen auf die Bankverbindung:

BIC	SOLADEST600
IBAN	DE49 6005 0101 0002 9841 55
Institut	LBBW

Ein SEPA-Basislastschrift-Mandat wurde erteilt (Anlage 6).

- (3) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- (4) Bei Einzug des Bewohners in die Einrichtung während eines laufenden Monats ist das Entgelt für den Aufnahmemonat nach Zustellung der Rechnung fällig.

§ 12 Heimentgelt bei Abwesenheit

- (1) Bei vorübergehender Abwesenheit der pflegebedürftigen Person wird der Pflegeplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Kalendertagen je Kalenderjahr freigehalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte. Eine Leistungspflicht der Pflegekassen besteht bei Abwesenheit nur im Rahmen der Freihaltepflcht nach Satz 1 oder 2.
- (2) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit wird von der Einrichtung ab dem vierten Tag der vorübergehenden Abwesenheit eine Vergütung von 75 % des vereinbarten Heimentgeltes für Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung berechnet. Das Entgelt für die Investitionsaufwendungen ist auch nach dem dritten Tag weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.
- (3) Sollte zukünftig im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI eine von Absatz 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden, so gilt die im Rahmenvertrag getroffene Regelung entsprechend.

§ 13 Haftung

- (1) Die Einrichtung haftet für Schäden an oder den Verlust von eingebrachten Sachen des Bewohners nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Bewohner wird auf die großen Risiken bei der Einbringung von Wertsachen und Wertpapieren hingewiesen. Auch für Schäden und Verluste an derartigen Gegenständen haftet die Einrichtung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Haftungsansprüche des Bewohners gegen die Einrichtung sollten baldmöglichst nach Kenntniserlangung des schadenbegründenden Ereignisses in Textform geltend gemacht werden.

§ 14 -entfällt-

§ 15 -entfällt-

§ 16 Tierhaltung

Die Haltung von Haustieren ist in Einzelfällen grundsätzlich möglich, bedarf aber der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Heimleitung. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die artgerechte Pflege und Versorgung sichergestellt ist und andere Bewohner der Einrichtung nicht unzumutbar belästigt werden.

Ein Haustier darf nicht gehalten werden.

§ 17 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Bewohner hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Pflegedokumentation.
- (2) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass ein Informationsblatt mit den nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz erforderlichen Angaben zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Bewohner in der Verwaltung ausgehängt ist. Eine Kopie wird auf Wunsch ausgehändigt.

§ 18 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag endet zu dem in § 2 Abs. 1 genannten Zeitpunkt.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann vorzeitig in beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.
- (3) Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag mit dem Sterbetag.
- (4) Der Bewohner hat die Unterkunft spätestens bis zu dem Tag, an dem der Vertrag endet, zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Im Falle des Ablebens des Bewohners haben dessen Erben die Unterkunft unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (5) Die Schlüssel sind der Heimleitung unverzüglich zurückzugeben.
- (6) Die Einrichtung unterrichtet den zuständigen Kostenträger über die Aufnahme und Entlassung des Bewohners.

§ 19 Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats in Textform kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts kann der Bewohner abweichend von Satz 1 den Heimvertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Einrichtung eine Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner zudem jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wird dem Bewohner eine Ausfertigung des Vertrags erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses ausgehändigt, verlängert sich das Kündigungsrecht nach Satz 1 noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung.

- (3) Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Soweit bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verpflichtet sich die Einrichtung, dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Umzugskosten in angemessenem Umfang zu übernehmen. Der in Satz 2 genannte Nachweis einer anderweitigen Unterkunft kann von dem Bewohner auch vor dem Ausspruch einer Kündigung verlangt werden.

§ 20 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 10 Abs. 1 nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 nicht anbietet,

und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
 4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2a ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Einrichtung gegenüber dem Bewohner ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners entfallen ist.

- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die Einrichtung hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form. Sie ist zu begründen.
- (5) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Hat die Einrichtung nach Abs. 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 21 Besondere Regelung für den Todesfall

Der Bewohner bittet die Einrichtung, bei seinem Ableben die eingebrachten Sachen folgenden Personen ohne Rücksicht auf nähere erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

Frau Herrn

Wohnhaft in:

Telefon:

im Verhinderungsfalle:

Frau Herrn

Wohnhaft in:

Telefon:

§ 22 Anpassungspflicht

Wenn durch Änderungen der Rechtslage, insbesondere des Heimrechts, des Pflegeversicherungsrechts, des Sozialhilferechts oder von Rahmenvereinbarungen nach SGB XI oder SGB XII, eine Änderung dieses Heimvertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollten aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.
- (2) Es wird auf die Informations-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Bewohner hingewiesen. Für Fragen stehen die Mitarbeitenden und die Leitung der Einrichtung zur Verfügung. Die Einrichtung ist bei Beschwerden verpflichtet, binnen drei Wochen eine schriftliche Antwort zu geben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, direkt mit der Trägerin der Einrichtung unter folgender Anschrift Kontakt aufzunehmen:

Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung, Warmbronner Str. 22, 71063 Sindelfingen

Auch die Heimaufsicht ist kraft Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz zur Information und Beratung verpflichtet. Diese ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Stadt Ulm, Heimaufsicht, Olgastraße 66, 89073 Ulm

Insbesondere bei Leistungsfragen können ebenfalls Ansprechpartner sein:

- Ihre Pflegeversicherung nach § 7 SGB XI
- der Pflegestützpunkt der Pflegekassen nach § 7a SGB XI
- der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK)

Weiterer Ansprechpartner in der Einrichtung ist der Heimbeirat / das Ersatzgremium / der Heimfürsprecher. Die Kontaktmöglichkeiten sind über die Heimleitung und über den Aushang zu erfahren.

§ 25 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft.

Ort, Datum:

Unterschrift Bewohner bzw. des
bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

für die Einrichtung

Verzeichnis mitgeltender Anlagen

Es wird bestätigt, dass

- vor Abschluss dieses Vertrages über die Leistungen und die Ausstattung des Heimes sowie über die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag informiert worden ist,
- auf die Möglichkeit späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hingewiesen worden ist und
- eine schriftliche Ausfertigung nachfolgend aufgeführten Dokumente zusätzlich zu diesem Heimvertrag und den Vorvertraglichen Informationen ausgehändigt worden ist.

- Anl. 1: Vereinbarung von Leistungsausschlüssen
- Anl. 2: Leistungsbeschreibung zu den allg. Pflegeleistungen
- Anl. 3: Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung nach §43b SGB XI
- Anl. 4: Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen im Sinne von § 88 SGB XI
- Anl. 5: Information über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist
- Anl. 6: SEPA-Basislastschrift-Mandat
- Anl. 7: Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen eines Leistungsbescheids oder einer Eileinstufung
- Anl. 8: Postvollmacht
- Anl. 9: Auftrag zur Übernahme der Medikamentenversorgung
- Anl. 10: Einverständniserklärung zur fotografischen Wunddokumentation
- Anl. 11: Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht
- Anl. 11a: Information zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht
- Informationsblatt "Mitbringen von Lebensmitteln"
- Hausordnung
-
-

Ort, Datum:

Unterschrift Bewohner bzw. des
bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers